



12/SN-403/ME

---

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**


---

PrsG-142.06

Bregenz, am 16.11.1994

An das  
Bundesministerium für  
Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	62-GE/19-94
Datum: 24. NOV. 1994	
Verteilt .....	25.11.94

Dr. Abschl - Staatsrat

Auskunft:  
Dr. Keßler  
Tel.(05574)511-2066

**Betrifft:** Änderung des Waffengesetzes 1986;  
Entwurf, Stellungnahme  
**Bezug:** Schreiben vom 14. Oktober 1994, Zl. 95.016/24-IV/11/94/E

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994), werden keine Einwendungen erhoben.

Die Änderung des Waffengesetzes wird zum Anlaß genommen, wie schon im Schreiben vom 3. August 1993, Zl. Ia-506, neuerlich auf das Erfordernis der Gleichstellung der Angehörigen der Gemeindegewachkörper mit anderen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Besorgung des Exekutivdienstes hinzuweisen.

Das Waffengesetz räumt den Angehörigen der Gemeindegewachkörper zwar Befugnisse ein, enthält aber keine ausdrücklichen Regelungen über die Zuständigkeit von Gemeindeorganen oder über eine Änderung der Unterstellungsverhältnisse. Gegen die Handhabung der den Angehörigen der Gemeindegewachkörper im Waffengesetz eingeräumten Befugnisse bestehen daher insoweit Bedenken, als die Ausübung dieser Befugnisse nicht auf eine Ermächtigung zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes oder auf die Strafprozeßordnung gestützt werden kann. Es wird daher ersucht, eine Regelung vorzusehen, die es ermöglicht, Angehörige der Gemeindegewachkörper in Angelegenheiten des Waffengesetzes mit denselben Befugnissen zu ermächtigen wie die anderen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
- d) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien
- e) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- f) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- g) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- h) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.  
